

1./X. 1916

Erhöhung der Preise für ausländische Zigarren.

In der heutigen „Wiener Zeitung“ gelangt eine Verordnung zur Verlautbarung, durch welche die bei der Einfuhr von ausländischen Tabakfabrikaten neben dem Zoll zu entrichtende Verbrauchsabgabe, die sogenannte „Lizenzgebühr“, für ein Kilogramm netto in folgender Weise erhöht wird: für Zigarren von 25 Kronen auf 150 Kronen, für Zigaretten von 60 Kronen auf 100 Kronen, für andere Tabakfabrikate und Rohstoffe von 30 Kronen auf 50 Kronen.

Die Verordnung, die sich als eine Folge der am 1. Juni 1916 in Kraft getretenen Preiserhöhung für die inländischen Tabakfabrikate darstellt, konnte nicht früher verlautbart werden, weil das Zustandekommen des analogen ungarischen Gesetzes abgewartet werden mußte.

Zusolge der Erhöhung der Lizenzgebühren wird in Zukunft die durchschnittliche Belastung der ausländischen Zigarren und Zigaretten, welche Fabrikatensorten für die Einfuhr hauptsächlich in Betracht kommen, ungefähr 1 Krone, beziehungsweise 10 Heller per Stück betragen, was annähernd der Verbrauchsabgabe für die teuersten inländischen Sorten gleichkommt. Eine derartige Belastung entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß die kapitalstärkeren Konsumenten und die Liebhaber von Luxusfabrikaten verhältnismäßig stärker getroffen werden sollen als die Verbraucher von billigeren und gewöhnlichen Waren.